

EIDGENOSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Bern, den 30. Oktober 1964

No. 2420,20/64

An den Bundesrat

Г

Eröffnung einer Untersuchung betreffend die beamtenrechtlichen Verantwortlichkeiten in der Angelegenheit der Beschaffung der Kampfflugzeuge Mirage

> Im Zusammenhang mit der Behandlung des Zusatzkreditbegehrens des Bundesrates vom 24. April 1964 für die Beschaffung von Kampfflugzeugen Mirage III in den eidgenössischen Räten haben die Beamten

- Oberstkorpskommandant Jakob ANNASOHN, Generalstabschef
- Oberstdivisionär Etienne PRIMAULT, Chef der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr a.D.
- Oberstbrigadier Othmar BLOETZER, Instruktionsoffizier der Fliegertruppe
- Oberstbrigadier Oskar KELLER, Chef der Kriegsmaterialverwaltung
- Fürsprecher Arnold KAECH, Direktor der Militärverwaltung darum ersucht, gegen sie eine Untersuchung durchzuführen, um ihre persönliche Verantwortung in dieser Sache abklären zu lassen. Es besteht ein allgemeines Interesse an der Feststellung der beamtenrechtlichen Verantwortlichkeiten für die Fehler, die bei der Beschaffung der Kampfflugzeuge Mirage III vorgekommen sind und der Verwaltung im Bericht der vom Nationalrat und vom Ständerat eingesetzten Kommission vom 1. September 1964 zur Last gelegt werden. Dem Begehren nach Anhebung einer Untersuchung ist infolgedessen zu entsprechen. Bei der Anhebung dieser Untersuchung kann es sich hinsichtlich der Beamten Oberstbrigadier Bloetzer, Oberstbrigadier Keller und Fürsprecher Kaech nur um die





Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach Artikel 30 und ff. des Beamtengesetzes sowie 24 und ff. der Beamtenordnung I handeln. Oberstdivisionär Primault ist bereits durch Beschluss des Bundesrates nach Artikel 52 des Beamtengesetzes vom Dienst enthoben worden. Sein Beamtenverhältnis erlischt nach Artikel 13, Absatz 1, der Verordnung vom 21. November 1961 über die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission am 31. Dezember 1964. Der Bundesrat hat ihm mit Schreiben vom 7. Oktober 1964 gemäss Artikel 69 der Beamtenordnung I mitgeteilt, durch die Untersuchung werde festzustellen sein, ob die Entlassung aus dem Bundesdienst im Sinne von Artikel 22 der Statuten der Eidg. Versicherungskasse vom 29. September 1950 als selbstverschuldet bezeichnet und demnach der Anspruch auf Ausrichtung einer Pension bestritten werden solle. Gemäss Artikel 73 der Beamtenordnung I ist dieser Entscheid innert drei Monaten seit der Entlassung, also vor dem 7. Januar 1965 mitzuteilen. Da die Untersuchung kaum vor Jahresende abgeschlossen sein wird und dem Beamten nach dem Austritt aus dem Bundesdienst keine Disziplinarstrafe mehr auferlegt werden kann, kommt eine Disziplinierung von Oberstdivisionär Primault von vornherein nicht in Betracht. Immerhin werden für das Untersuchungsverfahren gegenüber ihm analoge Grundsätze anwendbar sein, wie wenn es sich um eine Disziplinaruntersuchung handeln würde. Aus rechtlichen Gründen kann ebenso wenig im Falle des Generalstabschefs, Oberstkorpskommandant Annasohn, ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Das Dienstverhältnis des Generalstabschefs steht unter den Vorschriften der schon erwähnten Rechtsstellungsverordnung. Ausser den militärrechtlichen Strafen sind keine Disziplinarmassnahmen im Sinne des Beamtengesetzes gegen Mitglieder der Landesverteidigungskommission und Heereseinheitskommandanten vorgesehen. Auch hinsichtlich der Ansprüche von Oberstkorpskommandant Annasohn an die Eidg. Versicherungskasse ist eine Untersuchung überflüssig, nachdem der Bundesrat schon entschieden hat, dieser Funktioner solle nach der Entlassung als Generalstabschef in anderer Eigenschaft im Bundesdienst weiterverwendet werden.

Wir stellen deshalb den

Antragi

1. Gegen die Beamten

- Oberstbrigadier Othmar BLOETZER, Instruktionsoffizier der Fliegertruppe,
- Oberstbrigadier Oskar KELLER, Chef der Kriegsmaterialverwaltung,
- Fürsprecher Arnold KAECH, Direktor der Militärverwaltung wird eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet.

Gleichzeitig wird gegenüber

- Oberstdivisionär Etienne PRIMAULT, Chef der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr a.D.

eine Untersuchung im Sinne von Ziffer 4 hiernach angeordnet.

- Mit der Untersuchung wird eine Kommission beauftragt, als deren Mitglieder bezeichnet werden die Herren
 - Bundesrichter Theodor ABRECHT, avenue Ramus 100, 1009 Pully
 - Edouard BARDE, juge à la cour de justice, membre suppléant du tribunal fédéral, chemin Escalade, 3, 1200 Genève
 - Hans GUT, Schwurgerichtspräsident, Ersatzmitglied des Bundesgerichts, Langackerstrasse 1211, 8704 Herrliberg/Zürich.

Das Untersuchungsverfahren richtet sich nach Artikel 30 und ff. des Beamtengesetzes und 24 und ff. der Beamtenordnung I.

3. Auf Grund des Sachverhaltes, wie er im Bericht der vom Nationalrat und vom Ständerat eingesetzten Kommission an die eidgenössischen Räte über die Abklärung der Mirage-Angelegenheit vom 1. September 1964 festgestellt wird, hat die Untersuchungskommission zu prüfen, welche

disziplinarischen Folgen sich aus dem Verhalten der unter Ziffer 1 genannten Beamten im Zusammenhang mit der Beschaffung der Kampfflugzeuge Mirage ergeben. Gestützt auf ihre Prüfung soll die Untersuchungskommission dem Bundesrat Vorschläge für die im Sinne von Artikel 30 der Beamten-ordnung I zu treffenden Disziplinarentscheide unterbreiten.

- 4. Gleichzeitig hat die Untersuchungskommission in bezug auf den Beamten
 - Oberstdivisionär Etienne PRIMAULT, Chef der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr a.D.

zu prüfen, ob die Entlassung aus dem Bundesdienst als selbstverschuldet im Sinne der Statuten der Eidg. Versicherungskasse bezeichnet und demnach der Anspruch auf Ausrichtung einer Pension bestritten werden soll. Hierüber ist dem Bundesrat so rechtzeitig zu berichten, dass die zuständige Stelle gemäss Artikel 73, Absatz 2, der Beamtenordnung I noch vor Jahresende zur Verschuldensfrage Stellung nehmen kann.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Beamten wie auch alle Verwaltungsstellen, die sich mit der Beschaffung der Mirage-Kampfflugzeuge befasst haben oder noch befassen, haben der Untersuchungskommission alle von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen und ihr in die Akten unbeschränkt Einblick zu geben oder solche auf Verlangen auszuhändigen. Der nicht veröffentlichte Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1964 über die Auskunftspflicht gegenüber den Kommissionen des National- und des Ständerates gilt sinngemäss für das hiermit eingeleitete Untersuchungsverfahren.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT sig. Bonvin

Roger Bonvin

Protokollauszug geht zum Vollzug an die Mitglieder der unter Ziffer 2 bezeichneten Kommission

persönlich an die Herren

- Oberstdivisionär Etienne PRIMAULT, Chef der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr a.D.
- Oberstbrigadier Othmar BLOETZER, Instruktionsoffizier der Fliegertruppe
- Oberstbrigadier Oskar KELLER, Chef der Kriegsmaterialverwaltung
- Fürsprecher Arnold KAECH, Direktor der Militärverwaltung

sowie zur Kenntnis an

- die Generalstabsabteilung
- die Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr
- die Direktion der Militärverwaltung
- die Kriegstechnische Abteilung
- als beteiligte Dienststellen.